SICHERUNG VON EINLAGEN, FINANZINSTRUMENTEN UND ZWEIG 21-LEBENSVERSICHERUNGEN

DETAILLIERTE INFORMATIONEN

Die belgische Sicherungsregelung stützt sich einerseits auf eine (im Belgischen Staatsblatt vom 25.02.1999, S. 5728 veröffentlichte) Mitteilung des Finanzministeriums und andererseits auf einen (im Belgischen Staatsblatt vom 17.11.2008 veröffentlichten) KE vom 14. November 2008 und einen (im Belgischen Staatsblatt vom 25.03.2009 veröffentlichten) KE vom 16. März 2009.

Diese Regelung umfasst:

- eine gesetzlich vorgeschriebene Sicherung für Einlagen, die vom „Sicherungsfonds für Einlagen und Finanzinstrumente" (kurz „FIF" genannt) und vom „Sonderfonds zur Sicherung von Einlagen und Lebensversicherungen" (der bei der Depositen- und Hinterlegungskasse eingerichtet wurde und unter folgender Adresse kontaktiert werden kann: Avenue des Arts 30, 1040 Brüssel) bereitgestellt wird;

- eine gesetzlich vorgeschriebene Sicherung für Finanzinstrumente, die vom „FIF" bereitgestellt wird;

- eine gesetzlich vorgeschriebene Sicherung, die vom „Sonderfonds zur Sicherung von Einlagen und Lebensversicherungen" für bestimmte Lebensversicherungen mit garantierter Rendite des Zweigs 21 bereitgestellt wird.

Die belgische Sicherungsregelung kommt bei Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstituts, einer Börsengesellschaft, einer Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaft, einer Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen, die Portfolios auch individuell verwalten kann, und eines Versicherungsunternehmens zum Tragen.
Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor, (1) wenn das Unternehmen in Konkurs gegangen ist, ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt hat oder Gegenstand eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist, oder (2) wenn die FSMA (Autorität für Finanzdienstleistungen und –märkte) die Ansicht vertritt, dass das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen.

Einlagensicherung

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Einlagensicherung im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Finanzinstituts wie folgt organisiert:

- der Sicherungsfonds zahlt die Einlage bis zu einer Obergrenze von 100.000 EUR pro Anspruchsberechtigten zurück (unabhängig von der Zahl der vom Anspruchsberechtigten bei dem Kreditinstitut geführten Konten). Der Sicherungsfonds leistet jedoch nur in dem Maße, wie seine Interventionsrücklage ausreicht und nachdem zuerst die Finanzinstrumente zurückgezahlt wurden;
- der Sonderfonds zur Sicherung von Einlagen und Lebensversicherungen leistet anschließend, sofern der „FIF" nicht alles gedeckt hat.

Die Leistung der zwei Fonds zusammen darf keinesfalls 100.000 EUR überschreiten.

Die Einlagensicherung gilt für:

- Einlagen auf Sicht-, Spar- und Terminkonten in EUR oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums;

- Einlagen in einer anderen Währung, sofern sie für den Erwerb von Finanzinstrumenten oder für Rückzahlungen bestimmt sind;

- vom zahlungsunfähigen Kreditinstitut begebene Kassenbons, Anleihen oder andere Bankschuldverschreibungen in EUR oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern es sich um Namenspapiere handelt, sie entmaterialisiert sind oder in einem offenen Depot verwahrt werden.

Ausschlüsse:

Für folgende Guthaben wird keine Rückerstattung gewährt: Guthaben von Finanzinstituten, Guthaben von großen Unternehmen (Kriterium: verkürzte Bilanz), Guthaben von bestimmten Personen, die de facto an der Verwaltung der Gesellschaft beteiligt sind (Vorstandsmitglieder, Großaktionäre usw.), Guthaben von anderen Gesellschaften der Gruppe, der die zahlungsunfähige Gesellschaft angehört, Guthaben, für die besondere finanzielle Bedingungen gewährt wurden, Guthaben aus Geldwäschegeschäften, Verbindlichkeiten, die sich aus der Zeichnung von Handelspapieren ergeben, wie eigene Akzepte oder Solawechsel, Guthaben, die zum Eigenkapital des zahlungsunfähigen Kreditinstituts gerechnet werden.
Zur Berechnung der Entschädigung werden alle Guthaben desselben Kontoinhabers addiert. Seine Verbindlichkeiten oder Schulden gegenüber der Bank werden von diesem Betrag abgezogen. Für Sonderfälle, wie beispielsweise bei Konten von Rechtsgemeinschaften, Gemeinschaftskonten oder Konten von Vereinigungen, gelten hinsichtlich der Feststellung des Eigentümers besondere Vorschriften.

Sicherung von Finanzinstrumenten

Die Sicherung von Finanzinstrumenten wird ausschließlich vom „FIF" gewährt und beträgt höchstens 20.000 EUR pro Anspruchsberechtigten. Die oben genannten Ausschlüsse, die vom „FIF" im Rahmen der von ihm gewährten Einlagensicherung angewandt werden, gelten ebenfalls für Finanzinstrumente.
Die für Finanzinstrumente gewährte Sicherung unterscheidet sich wesentlich von der Einlagensicherung. Während der Kunde bei einer Zahlungsunfähigkeit stets die Einlagensicherung in Anspruch nehmen muss, ist dies bei der Sicherung von Finanzinstrumenten nicht immer der Fall.
Die auf einem Wertpapierdepot hinterlegten Finanzinstrumente sind Eigentum des Kunden und können von ihm ohne Obergrenze zurückgefordert werden. Bei Konkurs der Bank gelten die Wertpapiere folglich als Vermögenswerte, die nicht Teil der Konkursmasse sind.
Falls die insgesamt zurückgeforderten Finanzinstrumente nicht ausreichen, um die Wertpapiere zurückzuerstatten, auf die der Anleger Anspruch hat, hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass sie – in Bezug auf die Ansprüche - anteilmäßig unter den Eigentümern aufgeteilt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um ein äußerst theoretisches Risiko. Zudem ist im Gesetz die folgende zusätzliche Absicherung vorgesehen: hält die Bank selbst Finanzinstrumente derselben Kategorie, werden diese vorrangig den Eigentümern von Finanzinstrumenten zugeteilt, bevor sie in die Konkursmasse eingehen. Unter der (dank vorgenannter zusätzlicher Absicherung) äußerst theoretischen Annahme, dass der Kunde seine Wertpapiere nicht zurückerhält, kann er auf den „FIF" zurückgreifen.

Sicherung bestimmter Lebensversicherungen

Der Sonderfonds zur Sicherung von Einlagen und Lebensversicherungen gewährt für Lebensversicherungen mit garantierter Rendite nach belgischem Recht unterliegen und dem Zweig 21 angehören, eine Entschädigung von höchstens 100.000 EUR. Davon ausgeschlossen sind jedoch Lebensversicherungen, deren Ziel die Bereitstellung einer Zusatzrente ist.